

Begriffe

IMPRESSUM
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler

HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.
FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio
HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet
FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs
HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner
FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen
HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf
FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann
FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini
HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock
FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum
HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch
FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle
HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch
HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann
HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

| | |
|-----------------------------------------------------|----|
| 1. Obligation, Forderung, Schuld | 4 |
| 1.1. Forderung | 6 |
| 1.2. Schuld | 9 |
| 1.3. Schuldverhältnis | 11 |
| 2. Rechtsgeschäft | 12 |
| 2.1. Einseitiges Rechtsgeschäft | 13 |
| 2.2. Zweiseitiges Rechtsgeschäft | 13 |
| 2.3. Mehrseitiges Rechtsgeschäft | 13 |
| 3. Vertrag | 14 |
| 3.1. Vertrag als Rechtsgeschäft | 14 |
| 3.2. Vertrag als Rechtsverhältnis | 14 |
| 3.3. Vertrag als Vertragsurkunde | 14 |
| 3.4. Vertragsarten | 14 |
| 3.4.1. Schuldvertrag | 14 |
| 3.4.1.1. Nominat- und Innominatverträge | 15 |
| 3.4.1.2. Einseitiger und Zweiseitiger Schuldvertrag | 16 |
| 3.4.2. Verfügungsvertrag | 16 |
| 3.4.3. Statusvertrag | 16 |

HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,
HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,
HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,
HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,
SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias Hirsche,
SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny,
SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,
SS 04 lic. iur. Karin Eugster

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am 27.10.2021.

1. Obligation, Forderung, Schuld

Obligation als Rechtsverhältnis

Eine Obligation bezeichnet ein Rechtsverhältnis zwischen zwei (oder mehreren) Personen, kraft dessen die eine Person (Gläubiger) von der anderen (Schuldner) eine Leistung fordern kann.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger eine Leistung zu erbringen.

Diese Leistungsverpflichtung ist aus Sicht des Gläubigers eine Forderung, aus Sicht des Schuldners eine Schuld, von aussen betrachtet eine Obligation.

Eine Obligation setzt einen Grund voraus, der sie rechtlich entstehen lässt.

Die klassischen im OR genannten Entstehungsgründe sind:

- der Vertrag (Art. 1 ff. OR),
- die unerlaubte Handlung (Art. 41 ff. OR) und
- die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR).

Diese Aufzählung ist jedoch unvollständig (vgl. Entstehung der Obligation).

Normenkonkurrenz: Aus dem gleichen Lebenssachverhalt können mehrere Obligationen entstehen.

Das Verhältnis unter verschiedenen Obligationen aus gleichem Lebenssachverhalt gestaltet sich je nach Rechtsgrund als

- Derogation (Exklusivität, Ausschluss)
- Alternativität (Anspruchskonkurrenz) oder
- Kumulation.

Entstehung der Obligation

Obligationen können aus verschiedenen Gründen entstehen. Systematisch lassen sie sich wie folgt einteilen:

- aus Rechtsgeschäft (insbesondere Vertrag, Art. 1 ff. OR).
 - aus rechtsgeschäftsähnlichen Tatbeständen (z.B. Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 419 ff. OR).
 - aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR).
 - aus unerlaubter Handlung (insbesondere Art. 41 ff. OR).
 - aus Zugehörigkeit zu einem Verband und verbandsinternen Grund (z.B. Beitragspflicht im Verein, Art. 71 ZGB).
 - aus Sachenrecht (z.B. Art. 641 Abs. 2 ZGB).
-

Konkurrenzen



Ein Lebenssachverhalt kann mehrere Forderungen begründen. In diesem Fall stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen den verschiedenen Ansprüchen:

- Bestehen mehrere Ansprüche nebeneinander oder schliesst das Bestehen des einen den anderen aus?
- Sofern mehrere Ansprüche nebeneinander bestehen: Werden ihre Rechtsfolgen kumuliert oder nicht?

Denkbar sind folgende Konstellationen:

- Das Bestehen des einen Anspruchs schliesst den anderen aus. Im Ergebnis liegt eine Obligation vor, die sich aus einem Entstehungsgrund ergibt. (Beispiele: Sowohl ein Anspruch aus Vertrag als auch die Vindikation schliessen den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung aus.)
- Anspruchskonkurrenz oder Alternativität: Die Ansprüche bestehen nebeneinander, können aber nicht gehäuft geltend gemacht werden. Mit der Erfüllung des einen Anspruchs geht der andere unter. Die Rechtsfolgen werden nicht kumuliert. (Beispiele: Schadenersatzanspruch aus Vertrag und aus Delikt; Deliktsanspruch und Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.)
- Kumulation: Die Ansprüche bestehen nebeneinander und können gehäuft geltend gemacht werden. Die Rechtsfolgen werden kumuliert (Beispiel: Konventionalstrafe wegen verspäteter Erfüllung und Anspruch auf Schadenersatz, wenn vereinbart wurde, dass beide Ansprüche kumulativ bestehen).

Nach der sogenannten Anspruchsmethode, als klassische Methode zur Falllösung, werden Sachverhalte konsequent entlang der Entstehungsgründe analysiert.

1.1. Forderung

Inhalt der Forderung

Der Begriff der Forderung bezeichnet ein Recht auf Leistung. Beteiligt an der Forderung sind der Gläubiger (als Berechtigter) sowie der Schuldner (als Verpflichteter).

Die Forderung beinhaltet:

- Privates Recht auf Leistung
 - Einziehungsbefugnis: Befugnis des Gläubigers, die Leistung bei Fälligkeit zu verlangen und entgegenzunehmen (vgl. etwa Art. 75 OR).
 - Genussbefugnis: Befugnis des Gläubigers, die Leistung zu "geniessen". Die Forderung ist der Rechtsgrund ("causa"), gestützt auf welchen der Gläubiger die Verfügungsbefugnis erwirbt (vgl. etwa Art. 656 f. ZGB für das Grundeigentum, Art. 714 ZGB für das Fahrniseigentum).
- Klagerechte des Gläubigers:
 - Anspruch auf ein Urteil eines staatlichen Gerichts,
 - Verpflichtung des Schuldners zur Leistung, Leistungsurteil (vgl. Leistungsklage, Art. 84 ZPO),
 - Feststellung des Bestehens einer Forderung, Feststellungsurteil (vgl. Feststellungsklage, Art. 88 ZPO),

- Veränderung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses, Gestaltungsurteil (vgl. Gestaltungsklage, Art. 87 ZPO, Bsp. Art. 665 Abs. 1 ZGB).
 - Anspruch auf Realvollstreckung bei Nicht-Geldforderungen
 - Grundlegende Unterscheidung für die Vollstreckung
 - Forderungen auf Geldzahlungen (SchKG)
 - Andere Forderungen (Art. 335 ZPO, Art. 343 ZPO)
 - Grundsatz: Zweistufiges Verfahren (Erkenntnisgericht, Vollstreckungsgericht)
 - Ausnahme: Direkte Vollstreckung (Art. 337 ZPO)
 - Ausnahme: nicht klagbare Forderungen aus Spiel und Wette (Art. 513 OR)
- Zugriffsrecht: Mittelbarer Zugriff auf die Vermögenswerte des Schuldners nach den Regeln des SchKG bei Ansprüchen auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung (vgl. Art. 38 SchKG)

Forderung als subjektives Recht

Subjektive Rechte sind "Berechtigungen", die einer Person aufgrund des objektiven Rechts (Rechtsordnung) zustehen.

Subjektive Rechte lassen sich unterteilen in:

- Herrschaftsrecht (primäre Rechte)
 - Absolute Rechte (wirken gegenüber jedermann; "erga omnes")
 - Persönlichkeitsrechte (Art. 27 ZGB, Art. 4 DSG)
 - Immaterialgüterrechte (Art. 10 URG, Art. 8 PatG, Art. 9 DesG)
 - Dingliche Rechte
 - Eigentum (Art. 641 ff. ZGB)
 - Beschränkte dingliche Rechte
 - Dienstbarkeiten (Art. 730 ff. ZGB)
 - Grundpfand (Art. 793 ff. ZGB)
 - Fahrnispfand (Art. 884 ff. ZGB)
 - Relative Rechte (wirken nur zwischen Gläubiger und Schuldner), obligatorische Rechte = Forderungen
 - Realobligationen: nehmen eine Zwischenstellung ein (vgl. Vertiefungsnotizen)
- Rechte des Könnens (sekundäre Rechte)
 - Gestaltungsrechte: Befugnis, durch einseitige Willenserklärung ein Recht zu begründen, zu verändern oder aufzuheben; z.B.:
 - Kündigungsrecht (Art. 266a OR, Art. 296 OR, Art. 335 OR, Art. 404 OR, Art. 545 OR)
 - Rücktrittsrechte (vgl. etwa Art. 107 f. OR).
 - Wandlungs- und Minderungsrecht (Art. 205 OR, Art. 368 OR)
 - Vertretungsrechte

Objektives und subjektives Recht

Das "Recht" lässt sich in ein "objektives Recht" und in ein "subjektives Recht" gliedern.

- Das objektive Recht bezeichnet die Rechtsordnung als Ganzes. Die

Rechtsordnung besteht aus Gesetzesrecht, Gewohnheitsrecht und Richterrecht.

- Als subjektives Recht wird eine selbständige, mit Rechtsschutz ausgestattete Rechtsstellung gegenüber anderen Personen beschrieben, m.a.W. eine Berechtigung des Einzelnen aufgrund der Rechtsordnung.

Die Unterscheidung lässt sich verdeutlichen durch das Begriffspaar "right" (= subjektives Recht) und "law" (= objektives Recht) aus dem angelsächsischen Recht.

Realobligationen

Realobligationen sind Schuldverhältnisse, bei denen der Schuldner oder Gläubiger (oder beide) durch die dingliche Berechtigung oder den Besitz an Sache bestimmt werden.

Beispiele:

- Schuldner einer Forderung ist der Eigentümer einer Sache (z.B. Bauhandwerkerpfandrecht, Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
- Pflicht des Grundeigentümers zur Einräumung eines Notwegrechts (Art. 694 ZGB)

Vollstreckungsverfahren

Vollstreckungsmöglichkeiten:

- Vollstreckungsanordnung im Sachurteil:
 - Der Richter kann gemäss Art. 236 Abs. 3 ZPO die Vollstreckung bereits im Endentscheid anordnen. In diesem Fall kann die Vollstreckung direkt bei der zuständigen Behörde verlangt werden (Stadtammann bzw. Gemeindeammann).
- Vollstreckungsverfahren bei Leistungsurteil (Art. 335 ff. ZPO):
 - Es kann auch nach dem Sachurteil ein Vollstreckungsgesuch an das Vollstreckungsgericht (Art. 338 ZPO; summarisches Verfahren) gestellt werden.
 - Vollstreckungsanordnungen können enthalten (Art. 343 Abs. 1 ZPO):
 - Strafandrohung (StGB 292); Busse CHF 5'000
 - Busse CHF 1'000 pro Tag Nichterfüllung
 - Zwangsmassnahme
 - Ersatzvornahme (i.S.v. Art. 98 OR).
- Die obsiegende Partei kann aber auch Umwandlung in Schadenersatz/Geldleistung verlangen (Taxation, Art. 345 ZPO). Zudem können sichernde Massnahmen angeordnet werden (Art. 340 ZPO).
- Vollstreckung von Feststellungs- und Gestaltungsurteilen ist nicht nötig, weil die Vollstreckung gleichsam aus dem Urteil selbst folgt (für die Abgabe einer Willenerklärung vgl. Art. 344 ZPO).
- Die Vollstreckung öffentlicher Urkunden regelt Art. 347 ff. ZPO

1.2. Schuld

Schuldbegriff

Der Begriff der Schuld bezeichnet eine einklagbare Pflicht zur Leistung. Die geschuldete Leistung kann in einem Tun (positive Leistung) oder in einem Unterlassen bzw. einem Dulden (negative Leistung) bestehen (vgl. etwa Art. 253 OR).

Gängige Unterscheidungen werden mit folgenden Begriffspaaren erfasst:

- Obligation de résultat - Obligation de moyens
- Einfache Schuld - Dauerschuld
- Stückschuld - Gattungsschuld

Von der Schuld zu unterscheiden ist die Obliegenheit.

 Erklärung der Begriffspaare

Obligation de résultat - Obligation de moyens:

Besteht die geschuldete Leistung in einem Tun sind zu unterscheiden:

- Obligation de résultat: geschuldet ist ein bestimmter Erfolg (z.B. Werkvertrag, Art. 363 OR).
- Obligation de moyens: geschuldet ist ein pflichtgemässes Tätigwerden im Hinblick auf den Erfolg (z.B. Auftrag, Art. 394 OR).

Einfache Schuld - Dauerschuld

- Einfache Schuld: Die geschuldete Leistung hängt nicht von der Dauer der Leistungspflicht ab; Erlöschen der Schuld durch Erfüllung der umfangmässig festgesetzten (meist einmaligen) Leistung (z.B. i.d.R. Kaufvertrag).
- Dauerschuld: Die geschuldete Gesamtleistung ist abhängig von der Dauer der Leistungspflicht; Beendigung durch Zeitablauf oder mittels Kündigung (z.B. Mietvertrag).

Stückschuld - Gattungsschuld

Eine positive Leistung ist entweder eine Sachleistung oder eine Dienstleistung.

Ist eine Sachleistung geschuldet, so wird unterschieden:

- Stückschuld: Der Leistungsgegenstand ist individuell bestimmt.
- Gattungsschuld: Der Leistungsgegenstand ist der Gattung nach (qualitativ und quantitativ) bestimmt.

Die Unterscheidung richtet sich nach dem Parteiwillen. Demgegenüber beruht die Unterscheidung zwischen vertretbaren und unvertretbaren Sachen auf der Verkehrsauffassung. Vertretbar sind Sachen, die allgemein nach Zahl, Mass oder Gewicht bestimmt werden.

Abgrenzung von Schuld und Obliegenheit



Sowohl die Schuld als auch die Obliegenheit beziehen sich auf ein bestimmtes Verhalten gegenüber einer anderen Person.
Im Gegensatz zur Schuld ist die Obliegenheit aber eine Pflicht, die nicht einklagbar ist und deren Verletzung nicht zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet. Ihre Nichtbeachtung führt jedoch für den Belasteten zu anderen Rechtsnachteilen (Beispiel: Art. 91 OR oder Art. 201 OR).

1.3. Schuldverhältnis

Definition

Als Schuldverhältnis wird ein Rechtsverhältnis in seiner Gesamtheit bezeichnet (z.B. Mietverhältnis, Arbeitsverhältnis). Es umfasst verschiedene Elemente:

- Eine oder mehrere Obligationen
- Allfällige weitere Elemente, z.B.:
 - Obliegenheiten
 - Gestaltungsrechte



Abgrenzung von Obligation und Schuldverhältnis

Die Obligation ist Bestandteil eines Schuldverhältnisses; mit Schuldverhältnis wird somit ein umfassenderer Sachverhalt angesprochen.
Von einem Teil der Lehre wird zwischen einem engeren und einem weiteren Verständnis des Begriffs Schuldverhältnis unterschieden:

- Schuldverhältnis i.e.S. ist diesfalls gleichbedeutend mit Obligation.
 - Schuldverhältnis i.w.S. entspricht demjenigen, was hier unter Schuldverhältnis verstanden wird
-

2. Rechtsgeschäft

Begriff

Ein Rechtsgeschäft ist eine private (nicht hoheitliche) Willenserklärung, die darauf gerichtet ist, eine dem Willen entsprechende Rechtsfolge eintreten zu lassen.

- Willenserklärung
- Rechtsfolge: Begründung, Änderung oder Beendigung eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses.

Einteilung

Einteilung nach dem Tatbestand:

- Einseitiges Rechtsgeschäft, Bsp: Stiftungerrichtung (Art. 80 ZGB)
- Zweiseitiges Rechtsgeschäft, Bsp. Vertrag
- Mehrseitiges Rechtsgeschäft, Bsp. Vereinsbeschluss (Art. 66 ZGB)

Einteilung nach der Rechtsfolge:

- Rechtsgeschäft unter Lebenden (= dazu bestimmt, zu Lebzeiten der Beteiligten Wirksamkeit zu entfalten)
 - Verpflichtungsgeschäft: Begründet eine oder mehrere Obligationen
 - Verfügungsgeschäft: Ändert unmittelbar den Bestand oder Inhalt eines Rechts der verfügenden Person (z.B. Eigentumsübertragung; Zession, Art. 164 OR)
 - Statusgeschäft (z.B. Gründung einer AG, Art. 629 ff. OR)
 - Ermächtigung: Bewirkt, dass der Ermächtigte befugt ist, im Rechtsbereich des Erklärenden zu handeln (insbesondere Bevollmächtigung, Art. 32 Abs. 1 OR)
- Rechtsgeschäft von Todes wegen
 - Verfügung von Todes wegen
 - Testament
 - Erbvertrag
 - Schenkung von Todes wegen (Art. 245 Abs. 2 OR)

2.1. Einseitiges Rechtsgeschäft

Einseitige Rechtsgeschäfte bestehen aus der Willenserklärung nur einer Person.
Beispiele:

- Auslobung (Art. 8 OR)
 - Ausübung von Gestaltungsrechten
 - Ermächtigung (insbesondere Bevollmächtigung)
 - Letztwillige Verfügung (Art. 498 ZGB)
 - Stiftungsgeschäft (Art. 80 ZGB)
-

2.2. Zweiseitiges Rechtsgeschäft

Zweiseitige Rechtsgeschäfte bestehen aus dem Austausch der (übereinstimmenden) Willenserklärungen von zwei Personen.
Beispiel: Vertrag (Art. 1 OR).

2.3. Mehrseitiges Rechtsgeschäft

Mehrseitige Rechtsgeschäfte bestehen aus mehreren (übereinstimmenden) Willenserklärungen.
Beispiele:

- Mehrseitiger Vertrag, z.B. Gesellschaftsvertrag (Art. 530 OR)
 - Beschluss (einheitlicher Entscheid eines Kollektives auf der Grundlage einer vorbestehenden Verbandsordnung)
 - Vereinsbeschluss (Art. 66 ZGB)
 - Gesellschaftsbeschluss (Art. 534 OR)
 - Beschluss der GV einer AG (Art. 703 OR)
-

3. Vertrag

3.1. Vertrag als Rechtsgeschäft

Vertragstatbestand bildet der Austausch übereinstimmender Willenserklärungen (Vertragsabschluss).
Damit verknüpft ist als Vertragswirkung eine den übereinstimmend erklärten Willen entsprechende Rechtsfolge.

3.2. Vertrag als Rechtsverhältnis

In diesem Sinn bedeutet Vertrag die Rechtsfolge des Vertragsabschlusses (als Rechtsgeschäft), bezeichnet also ein Vertragsverhältnis.
Beispiele: Kauf- (Art. 184 OR), Miet- (Art. 253 OR) oder Pachtverhältnis (Art. 275 OR)

3.3. Vertrag als Vertragsurkunde

Umgangssprachliche Bedeutung; verleitet dazu in der Schriftform ein Begriffsmerkmal des Vertrags zu sehen, was gerade nicht zutrifft (Art. 11 OR).

3.4. Vertragsarten

Vertragsarten können nach verschiedenen Unterscheidungskriterien gegliedert werden. Im Folgenden wird nach dem Vertragsinhalt unterschieden. (8)

3.4.1. Schuldvertrag

Ein Schuldvertrag ist ein Vertrag, bei dem mindestens eine Obligation begründet wird.
Beispiele:

- Schenkungsvertrag (Art. 239 Abs. 1 OR, Art. 243 OR)
- Kaufvertrag (Art. 184 Abs. 1 OR)

8)

3.4.1.1. Nominat- und Innominatverträge

Als Nominatverträge werden die gesetzlich (in der zweiten Abteilung des OR oder einem Spezialgesetz) geregelten Vertragstypen bezeichnet. Beispiele: Kaufvertrag, Art. 184 ff. OR, Arbeitsvertrag, Art. 319 ff. OR, Werkvertrag, Art. 363 ff. OR, Auftrag, Art. 394 ff. OR. Innominatverträge sind Verträge, die weder im OR noch in Spezialgesetzen besonders geregelt sind. Unterschieden werden zwei Arten:

- Gemischte Verträge, welche hauptsächlich Elemente verschiedener Nominatverträge kombinieren.
- Verträge sui generis, welche hauptsächlich Elemente enthalten, die sich keinem gesetzlich geregelten Vertragstyp zuordnen lassen.

Nominat- und Innominatverträge

Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen Nominat- und Innominatverträgen, sowie der weiteren Aufgliederung der Innominatverträge ergibt sich aus Art. 1 ZGB:

- Fällt ein Vertrag unter einen der gesetzlichen Vertragstypen, so sind auf ihn, abweichende Vereinbarungen der Parteien vorbehalten, grundsätzlich die Regeln des betreffenden Vertragstypus anwendbar.
- Liegt ein gemischter Vertrag vor, so gilt dies nur aber immerhin für die gesetzlich geregelten Vertragselemente.
- Liegt ein Vertrag sui generis vor, so sind die gesetzlichen Bestimmungen wenn überhaupt dann nur analog und im Rahmen der richterlichen Rechtsetzung anwendbar (Art. 1 Abs. 2 ZGB).

Steht die analogen Anwendung von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Diskussion, so stellen sich zwei Fragen:

- Legen die wertungsmässigen Parallelen eine analoge Anwendung der gesetzlichen Regel auf den gesetzlich nicht geregelten Sachverhalt nahe?
- Sind die rechtspolitischen Überlegungen, die den Gesetzgeber zum Entscheid führten, die Vertragsfreiheit durch zwingende Ausgestaltung der gesetzlichen Regel einzuschränken, in gleicher Weise auch für den gesetzlich nicht geregelten Sachverhalt relevant?

So ist beispielsweise die (zwingende) Regelung des Agenturvertragsrechts über die Kundschaftsentschädigung (Art. 418u OR) analog auch auf den Alleinvertriebs- und den Franchisingvertrag anwendbar. Solange allerdings kein dem typischen Agenturverhältnis entsprechendes Sozialschutzbedürfnis besteht, besteht kein Anlass zur analogen Anwendung als zwingender Regel.

3.4.1.2. Einseitiger und Zweiseitiger Schuldvertrag

Nach der Zahl der Leistungspflichtigen sind zu unterscheiden:

- Einseitiger Schuldvertrag: Nur eine der beiden Parteien schuldet der anderen eine Leistung (z.B. Schenkungsvertrag, Art. 239 OR)
- Zweiseitiger Schuldvertrag: Jede der beiden Parteien schuldet der anderen eine Leistung
 - Vollkommen zweiseitiger Vertrag (synallagmatischer Vertrag, Austauschvertrag): Die Leistungen stehen in einem Austauschverhältnis (do ut des) (z.B. Kaufvertrag, Art. 184 OR)
 - Unvollkommen zweiseitiger Vertrag: Die Leistungen stehen nicht in einem Austauschverhältnis (z.B. unentgeltlicher Auftrag, bei welchem der Hauptleistung des Beauftragten die Pflicht des Auftraggebers zum Auslagenersatz als Nebenleistung gegenübersteht, Art. 402 OR)

3.4.2. Verfügungsvertrag

Mit dem Verfügungsvertrag wird über ein bestehendes Recht verfügt.

Beispiele:

- Abtretung (Art. 164 OR)
- Schuldverlass (Art. 115 OR)
- Übertragung von Eigentum an Fahrnis (Art. 714 ZGB) und Grundstücken (Art. 656 Abs. 1 ZGB)

3.4.3. Statusvertrag

Der Statusvertrag begründet, verändert oder beendet ein Gemeinschaftsverhältnis.

Beispiele:

- Gründung einer Gesellschaft: einfache Gesellschaft (Art. 530 Abs. 1 OR), AG (Art. 629 OR)
 - Eheschliessung (Art. 97 Abs. 1 ZGB)
-